

## Antrag auf NOSTRIFIZIERUNG gem. § 68 Hochschulgesetz 2005

An das  
Rektorat der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich  
Mühlgasse 67  
2500 Baden

### Angaben zum Antragsteller/zur Antragstellerin

Name

Vorname

Geboren am / in

Adresse

Telefon

E-Mail

### Zeugnis/Diplom, um dessen Nostrifikation angesucht wird

Zahl

Bezeichnung des Zeugnisses/Diploms

ausgestellt von Universität/Hochschule

in Stadt/Land

ausgestellt auf (Name)

am (Datum)

damit erworbene Berufsberechtigung zum/zur Lehrer/in für (Schulart)

### Antrag:

**Ich ersuche, mein Zeugnis (siehe oben) anzuerkennen als ein österreichisches Lehramtszeugnis (Bachelor of Education) für das**

Lehramt an Primarstufe

Lehramt an Neuen Mittelschulen, mit folgenden Wahlpflichtfächern

1. Unterrichtsgegenstand:

2. Unterrichtsgegenstand:

Begründung:

Die notwendigen Dokumente/Unterlagen liegen dem Antrag bei.

**Ich erkläre, dass ich gleichzeitig an keiner anderen Pädagogischen Hochschule einen Nostrifizierungsantrag eingebracht habe.**

Datum:

Unterschrift: .....

## Anlagen

- Pass / Lichtbildausweis
- Geburtsurkunde\* / Personalausweis\* (vgl. Name lt. Diplom)
- allenfalls Heiratsurkunde\* und/oder Scheidungsurteil\*
- Meldezettel
- Staatsbürgerschaftsnachweis (für Österreicher/innen)
- Reifezeugnis\*/\*\* oder Studienberechtigungsprüfung\*: Gleichstellung aufgrund der Europäische Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse oder amtliche Bestätigung über die mit dem vorgelegten Zeugnis verbundene Erfüllung der Zulassungsbedingungen für ein (hochschulisches) Lehramtsstudium im Ausstellungsland
- Studienbuch, Studienordnung zum absolvierten Studium\*
- Ausländische Zeugnisse\* (Lehramtszeugnis, Abschluss der pädagogischen Ausbildung, Nachweis des akademischen Titels)
- Allenfalls Nachweise der Berufsausübung
- Nachweis, dass die Nostrifizierung zwingend und konkret für die Berufsausübung der Antragstellerin/des Antragstellers in Österreich erforderlich ist.\*\*\*
- Tabellarischer Lebenslauf

\* Fremdsprachige Zeugnisse/Diplome oder sonstige Dokumente sind jeweils mit einer mit dem Originaldokument fest verbundenen Übersetzung einer/eines staatlich (in Österreich) beideten Übersetzerin/Übersetzers vorzulegen und müssen im Herkunftsland durch die zuständigen Behörden beglaubigt sein.

Mit einigen Ländern besteht ein bilaterales Abkommen, das die Beglaubigung auf die Echtheit im Herkunftsland nicht notwendig macht (Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Serbien). Bei Mitgliedstaaten des Haager Beglaubigungsübereinkommens bedarf es nur der speziellen Beglaubigungsform der Apostille, die von den jeweiligen innerstaatlichen Behörden ausgestellt wird.

In den meisten Fällen ist die Letztbeglaubigung durch die österreichischen Vertretungsbehörden in diesem Staat notwendig. Die Beglaubigung dient der Bestätigung der Echtheit der Siegel und Unterschriften. Deshalb sind auch Original-Dokumente zu beglaubigen.

\*\* Wenn das Reifezeugnis im Ausstellungsland zum angestrebten Studium berechtigt, gelten diese Bedingungen auch in Österreich als erfüllt. Bei Auslandsschulen gilt jenes Land als Ausstellungsland, nach dessen Rechtsvorschriften die Reifeprüfung abgelegt wurde

\*\*\* Zuständig für die Anstellung von PflichtschullehrerInnen ist in Niederösterreich der Landesschulrat für Niederösterreich.  
Hinweis: Es ist unzulässig, einen auf die Nostrifikation ein und desselben Studiums gerichteten Antrag gleichzeitig oder nacheinander an verschiedenen Hochschulen einzubringen. Weiters ist eine Nostrifikation nicht zulässig, wenn die Zulassung zum Studium an der Hochschule angestrebt wird.

### **Zur amtlichen Eintragung:**

Einreichung am (Datum):

Nostrifizierungs-Taxe in Höhe von € 150,- entrichtet:

bar  per Einzahlung  noch offen

Antrag erledigt am: durch: .....

### Bearbeitungsvermerk:

Entscheidung übermittelt am:

persönlich  auf dem Postweg